

Relevant für:

Erbschaftsteuer 2016-2020

Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen (§§ 13a, 13b, 13c, 28a ErbStG)

ErbSt-Reform 1. Juli 2016

Im Rahmen der **Erbschaftsteuerreform 1. Juli 2016** wurde die **Verschonung von vererbtem und verschenktem Unternehmensvermögen** völlig neu geregelt (§§ 13a, 13b, 13c, 28, 28a ErbStG), verbunden mit einem neuen Verfahren zur **Abgrenzung von begünstigtem Vermögen und nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen**.

Im Herbst 2019 hat der Bundesrat die neuen **Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 (ErbStR 2019; Dok.-Nr. 9126100)** und die dazugehörigen **Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 (ErbStH 2019)** verabschiedet. Die ErbStR/ErbStH 2019 übernehmen bzw. aktualisieren die bisherigen Anwendungsregelungen der Finanzverwaltung zur neuen Verschonung von Unternehmensvermögen (Erbschaftsteuerreform 1. Juli 2016) und ersetzen somit auch den Anwendungserlass zur Erbschaftsteuerreform (AE ErbSt 2017).

Zudem hat die Finanzverwaltung im August 2017 **neue, an die Reform angepasste Formulare** zur Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Betriebs- und Anteilsbewertung herausgegeben.



Zuerst Angaben in der ErbSt-Erklärung erfassen

Vor Bearbeitung der Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen sind in der ErbSt-Erklärung die **Begünstigungsalternative (nach Zeile 30)** zu wählen und die **Nachlassgegenstände (Zeilen 31 ff.)** zu erfassen!

Aufruf des Formulars

Die Formulare **Anlage Erwerber** und **Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen** enthalten gleichermaßen Daten der einzelnen Erwerber und sind daher erfassungstechnisch zusammengefasst.

Sie können die **Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen** direkt aus der **Dokumentenübersicht** aufrufen. Wählen Sie dazu das Erfassungsfeld **Anlage Erwerber / Anlagen zu den Steuerbefreiungen** aus. Durch Blättern / Scrollen erreichen Sie nach Seite 2 der Anlage Erwerber die Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen.



Vereinfachte Ausgabe des Formulars

Die **Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen** ist für jeden Erwerber von begünstigtem Vermögen abzugeben. Das Programm erstellt für jeden Erwerber **eine Anlage**, die das **gesamte erworbene begünstigte Vermögen** (Summenwerte) aufzeigt; die einzelnen begünstigten Vermögensgegenstände werden in **Ergänzungslisten** erläutert.

Ausführliche Erläuterungen zur **vereinfachten Ausgabe des Formulars** lesen Sie hier.

Automatische Übernahme aus der ErbSt-Erklärung

Die **Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen** wird weitgehend automatisch ausgefüllt:

Das Programm ermittelt das **nach § 13a ErbStG begünstigte Vermögen des jeweiligen Erwerbers** aus den in der ErbSt-Erklärung erfassten Vermögensgegenständen und übernimmt die ermittelten Werte in die **Zeilen 2-14** der Anlage Steuerentlastung. Dabei wird das durch **Erbanfall** bzw. durch **sonstigen Erwerb** (z.B. Sachvermächtnis) erworbene begünstigte Vermögen jeweils gesondert ausgewiesen.

Wann sind ergänzende Eingaben notwendig?

In folgenden Fällen sind ergänzende Eingaben zu erfassen:

- **Sofortiger Verstoß gegen die Behaltensregelungen: Selbst ermittelte Werte (Zeilen 2-14)**

In den Zusätzlichen Angaben **Selbst ermittelte Werte für die Zeilen 2-14** können Sie vorrangig **abweichende Werte für das begünstigte Vermögen** (und ggf. für die mit begünstigtem Vermögen zusammenhängenden Schulden und Lasten) eingeben. Dies ist notwendig, wenn der Erwerber **sofort oder innerhalb eines Jahres** nach dem Besteuerungszeitpunkt über das begünstigte Vermögen **schädlich verfügt** (z.B. durch Veräußerung des Betriebs oder Anteils, Aufgabe des Betriebs, Überentnahmen) und damit gegen die **Behaltensregelung des § 13a Abs. 6 ErbStG** verstoßen hat.

Näheres zu den notwendigen Eingaben lesen Sie hier.

- **Nachlassteilung (Zeilen 15-19):**

Wenn ein Erbe E begünstigtes Vermögen im Rahmen der **Nachlassteilung** (aufgrund einer **Teilungsanordnung** des Erblassers oder einer zeitnahen **freien Erbauseinandersetzung**) an einen Miterben M überträgt, kann nicht E, sondern M gem. § 13a Abs. 5 ErbStG die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, soweit er dem Erben dafür nicht begünstigtes Vermögen hingibt, das er vom Erblasser erworben hat.

Einzelheiten zu diesem Fall und den notwendigen Eingaben in den Zeilen 15-20 lesen Sie hier.

- **Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG für Anteile an Familienunternehmen**

Das Programm übernimmt den Vorwegabschlag für Gesellschaftsanteile an Familienunternehmen des jeweiligen Erwerbers **automatisch** aus den Angaben in der **ErbSt-Erklärung** zu den erfassten Vermögensgegenständen in die **Zeilen 30-39** der Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen.

Erfassen Sie ggf. einen selbst ermittelten Vorwegabschlag. Dies ist z.B. bei einer **Weitergabeverpflichtung** i.S.d. § 13a Abs. 5 S. 1 ErbStG oder **Teilungsanordnung** i.S.d. § 13a Abs. 5 S. 2 ErbStG notwendig.

- **Frühere Erwerbe i.S.d. § 13a Abs. 1 S. 2 ErbStG**

Das Programm übernimmt die Angabe zu den früheren Erwerben i.S.d. § 13a Abs. 1 S. 2 ErbStG des jeweiligen Erwerbers **automatisch** aus den Angaben in der **ErbSt-Erklärung** (Ordnungsbereich **Schenkungen des Erblassers**, Zeilen 115-123) zu den erfassten Vorschenkungen in die **Zeilen 43-46** der Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen.

Dort können Sie ggf. einen selbst ermittelten Wert für den Vorerwerb und den Zeitpunkt des Vorerwerbs erfassen.

- **Verschonung für Großerwerbe**

Angabe nur notwendig, wenn der **Wert des begünstigten Vermögens** i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStG den **Schwellenwert von 26 Mio. EUR übersteigt**. In diesem Fall kann der Erwerber

>> **widerruflich** die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG mit vollständigem oder teilweiseem Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer durchführen **oder**

>> **unwiderruflich** das Abschmelzmodell für den Verschonungsabschlag nach § 13c ErbStG beantragen.

Wenn Sie die Option **Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG** wählen, erfassen Sie im Fenster **Verfügbares Vermögen nach § 28a Abs. 2 ErbStG** das im Zeitpunkt der Steuerentstehung bereits **vorhandene nicht begünstigte Vermögen**, sowie ggf. weitere Angaben zur Ermittlung des miterworbenen, nicht nach § 13b Abs. 2 ErbStG begünstigten Vermögens. Näheres lesen Sie hier.

Hinweis: Für die Prüfung des Schwellenwerts von 26 Mio. EUR sind mehrere, innerhalb von 10 Jahren von derselben Person angefallene Erwerbe von begünstigtem Vermögen zusammenzurechnen (§ 13a Abs. 1 S. 2 ErbStG).

- **Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG bereits in Anspruch genommen (Zeilen 47-49):**

Aktivieren Sie das Kontrollkästchen, wenn der Erwerber den Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG (150.000 EUR) bei einer Schenkung des Erblassers innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt bereits in Anspruch genommen hat. Weitere Erläuterungen lesen Sie hier.

- **Angaben für die Ermittlung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer nach §§ 19a, 28, 28a ErbStG**

Hintergrund: Berechnung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer

Die Steuerentlastungen nach §§ 19a, 28 und 28a ErbStG kommen nur für die auf das begünstigte Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStG entfallende Steuer in Betracht.

Berechnungsschema:

- I. Berechnung der tariflichen Steuer nach § 19 ErbStG auf den gesamten steuerpflichtigen Erwerb (ggf. gekürzt um die anzurechnende Steuer auf einen Vorerwerb nach § 14 Abs. 1 ErbStG).
- II. Aufteilen der Steuer nach dem Verhältnis des Werts des begünstigten Vermögens (ggf. nach Abzug der Verschonungen gem. §§ 13a, 13c ErbStG und nach Abzug der damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten) zum Wert des gesamten Vermögensanfalls (nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten).
- III. Nur für die Steuerentlastungen nach §§ 28 und 28a ErbStG:

Sind für das begünstigte Vermögen die Voraussetzungen der §§ 19a, 21, 27 ErbStG erfüllt, sind der Ermäßigungsbetrag nach § 19a ErbStG, die darauf entfallende Ermäßigung nach § 27 ErbStG bzw. die darauf entfallende, nach § 21 ErbStG anrechenbare Steuer abzuziehen.

Angabe zur Ermittlung des gesamten Vermögensanfalls nach §§ 19a, 28 und 28a ErbStG:

Nur wenn Nachlassverbindlichkeiten vorhanden sind, die mit einzelnen, nicht begünstigten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist der auf den Erwerber entfallende Anteil an diesen Verbindlichkeiten unterhalb der Zeilen 55-57 einzugeben. Näheres lesen Sie hier.

Nur relevant für die Steuerentlastungen nach §§ 28 und 28a ErbStG:

Erfassen Sie nach den Zeilen 55-57 die auf das begünstigte Vermögen

- entfallende Ermäßigung nach § 27 ErbStG
- entfallende, nach § 21 ErbStG anrechenbare Steuer

Hilfetafeln zu den Steuerentlastungen nach §§ 13a, 19a ErbStG

Eine Zusammenstellung aller notwendigen Eingaben bei nach § 13a ErbStG begünstigtem Vermögen finden Sie in der Checkliste Steuerentlastung für Unternehmensvermögen (§§ 13a, 13b, 13c, 28a ErbStG).

Einen **Überblick** über Voraussetzungen und Umfang der Steuerbefreiungen finden Sie in den folgenden Hilfetafeln:

- Steuerentlastung für Unternehmensvermögen (§§ 13a, 13b, 13c, 28a ErbStG)
- Steuerentlastung nach § 19a ErbStG

Copyright © DATEV eG